

DJK Schwarz-Weiß Twisteden 1949 e.V.

- Ehrenordnung -

§ 1 Präambel

Diese Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Verein DJK Schwarz-Weiß Twisteden 1949 e.V.. Der Verein möchte mit diesen Ehrungen Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste oder außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.

§ 2 Ehrungen

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

- (1) Vereinsabzeichen bzw. Vereinsnadel
- (2) Ehrenabzeichen bzw. Ehrennadel
- (3) Ehrenmitgliedschaft
- (4) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden
- (5) Besondere Ehrungen

Darüber hinaus können Ehrungen durch die angeschlossenen Sportverbände vorgenommen werden. Hier gilt die Ehrenordnung des jeweiligen Sportverbandes.

§ 3 Ehrungen und Voraussetzungen

§ 3.1 Vereinsabzeichen bzw. Vereinsnadel

Das Vereinsabzeichen bzw. die Vereinsnadel wird bei einer ununterbrochenen Vereinsmitgliedschaft von 25, 40 oder 50 Jahren und jeder weiteren 10-jährigen Mitgliedschaft verliehen.

§ 3.2 Ehrenabzeichen bzw. Ehrennadel

Das Ehrenabzeichen bzw. die Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich durch ihre ehrenamtliche und selbstlose Tätigkeit für den Verein, bei der Übernahme von Vereinsämtern oder Aufgaben in besonderer Weise, verdient gemacht und somit durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

§ 3.3 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach einer ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit von mindestens 50 Jahren und frühestens nach Vollendung des 65. Lebensjahrs.
- (2) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied auf Vorschlag durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 3.4 Ehrenvorsitzender bzw. Ehrenvorsitzende

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied mit mindestens 20jähriger Vorstandsarbeit ernannt werden.
- (2) Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.

§ 3.5 besondere Ehrungen

- (1) Der Verein kann besondere Ehrungen an Vereinsmitgliedern vornehmen, die sich im besonderen Sinne um den Verein verdient gemacht haben. Diese können im sportlichen sowie im ehrenamtlichen Bereich erfolgt sein.
- (2) Besondere Ehrungen können auch an Nichtmitglieder erfolgen, die sich im Wesentlichen um die Förderung und das Wohl des Vereins bemüht haben.

§ 4 Verfahrensbestimmungen

- (1) Antragsberechtigt für Ehrungen nach § 3.2 bis § 3.5 sind alle Mitglieder und Vereinsorgane.
- (2) Anträge sind beim Vereinsvorstand einzureichen.
- (3) Über die Anträge entscheidet der Vereinsvorstand abschließend.
- (4) Ehrungen für das Vereinsabzeichen bzw. die Vereinsnadel sind nicht zu beantragen; diese werden durch den Vereinsvorstand ermittelt.
- (5) Sportverbandsehrungen werden durch den Vereinsvorstand beantragt.
- (6) Die Ehrungen erfolgen durch den Vereinsvorstand bei der jährlichen Mitgliederversammlung oder auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen.
- (7) Die Sportverbandsehrungen erfolgen durch einen Vertreter des jeweiligen Sportverbandes.
- (8) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, unter der Berücksichtigung der finanziellen Lage sowie den gesetzlichen Bestimmungen, den zu ehrenden Personen ein Geschenk zu überreichen.
- (9) Auf die Verleihung einer Ehrung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Erlöschen und Entzug der Ehrung

- (1) Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird oder aus dem Verein austritt.
- (2) Eine Aufhebung kann im beiderseitigen Einverständnis zwischen Mitglied und Vereinsvorstand erfolgen.
- (3) Ehrungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Ausgezeichneten

- (1) Alle Ausgezeichneten haben die Pflicht, den Verein würdig zu vertreten, diesen in seiner Arbeit zu unterstützen und vor Schaden zu bewahren.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.01.2014 beschlossen und tritt am 01.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geschlossenen Ehrenordnungen außer Kraft.

Twisteden, 31.01.2014

Johannes Kleuskens (1.Vorsitzender)

Ursula Venmanns (2.Vorsitzende)